

Haftung und Aufsichtspflicht bei Kindern für Eltern, JugendleiterInnen und TrainerInnen

Haftung von Kindern "Ein Damoklesschwert?"

Für Schäden, die durch ein Kind verursacht werden, haften die Eltern – sagt der Gesetzgeber im § 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allerdings findet dieser Paragraph nur dann Anwendung, wenn die Eltern ihren Aufsichtspflichten nicht nachgekommen sind. Für Eltern besteht also immer die Möglichkeit, im Schadensfall nachzuweisen, dass sie die erforderliche Aufsicht ihres Kindes stets wahrgenommen haben. Dieser Nachweis ist nicht immer einfach, denn die Aufsichtspflicht ist keine objektive und festgeschriebene Größe. In erster Linie richtet sie sich nach dem Alter des Kindes, aber auch seine Eigenart und sein Charakter sind ausschlaggebend.

Aufklären und Gefahren bewusst machen. Keinesfalls kann von den Eltern verlangt werden, rund um die Uhr ein Auge auf ihr Kind zu werfen. Selbstverständlich kann ein 8- oder 9-jähriges Kind ohne Aufsicht im Freien spielen oder ein 6-jähriger in vertrauter Umgebung Radfahren. Für notwendig erachtet der Gesetzgeber allerdings, dass Eltern ihrem Kind konkrete Verhaltensregeln mit auf den Weg geben und kritische Situationen gegebenenfalls mit ihm einüben. Kommt es unter solchen Voraussetzungen zu einer Schädigung Dritter, ist eine Haftung der Eltern meist ausgeschlossen.

Wenn Kinder für ihren Schaden einstehen müssen ...

Was viele vielleicht nicht wissen: Auch das Kind selbst kann unter Umständen für den von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht werden. Ab dem 7. Lebensjahrsieht der Gesetzgeber prinzipiell eine Verpflichtung zu Schadensersatzleistungen vor (§ 828 BGB).

Bei jüngeren Kindern ist eine Haftung allerdings grundsätzlich ausgeschlossen. Ob ein Kind bzw. Jugendlicher im Alter von 7 bis 18 Jahren zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht, richtet sich im individuellen Fall nach seiner Einsichtsfähigkeit zum Zeitpunkt des Schadensfalles. Hierbei kommt es auf das Alter und die geistige Entwicklung des Kindes/Jugendlichen an. Ist aber dem Sprössling die Gefährlichkeit seines Verhaltens bekannt und durchaus bewusst, muss er für seine Taten auch gerade stehen. Das gilt ganz besonders

dann, wenn ein konkretes Verbot oder eine Warnung vorausgegangen war. Die dann begründete Schadensersatzleistung in Mark und Pfennig hat grundsätzlich kein oberes Limit.

So sind durchaus Fälle bekannt, in denen es zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen des Kindes kam, etwa bei Unfällen mit Schwerstschädigungen des Opfers. Das ging zum Teil so weit, dass die wirtschaftliche Existenz des Kindes bedroht war. Einziger Weg, solche Risiken zu minimieren – ohne sein Kind rund um die Uhr beaufsichtigen zu müssen – ist der Abschluss einer Privathaftpflicht-Versicherung. Kaum zu glauben, dass bislang nur 60% aller Haushalte solch eine Versicherung, die sowohl Eltern wie auch Kinder vor unter Umständen ruinösen Haftungsrisiken schützt, abgeschlossen haben. Hält man sich die Höhe möglicher

Schadensersatzansprüche vor Augen, so sollten die Versicherungsbeiträge eigentlich von jeder Familie aufgebracht werden können:

Sichern Sie sich und ihren Kindern eine Zukunft ohne finanzielle Sorgen!

Die Aufsichtspflicht!

Der Gesetzgeber billigt den Eltern das Personensorgerecht für ihre minderjährigen Kinder zu. Minderjährig ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Das Personensorgerecht umfasst:

1. Die Sorge für die Person des Kindes
2. Das Recht und die Pflicht das Kind - zu erziehen - zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht) - und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Dieses Personensorgerecht ist in seiner Gesamtheit nicht übertragbar. Es kann lediglich durch die Anordnung einer zuständigen Behörde einem oder beiden Elternteilen entzogen werden.

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Personensorgerechts. Sie allein ist übertragbar durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Eltern und einer anderen Person, einem Verein oder einer sonstigen Institution.

In den die Sportjugend betreffenden Fällen geschieht die Übertragung der Aufsichtspflicht durch:

Unterschrift der Eltern auf einer Eintrittserklärung für den Sportverein. Vertragspartner sind in diesem Falle der Verein und die Eltern. Die Aufsichtspflicht liegt also beim Verein, der sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung "geeigneter Männer und Frauen" bedienen kann. Der Verein haftet grundsätzlich für den Schaden, der dadurch entstanden den ist, dass ein Jugendleiter seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Ist die Aufsichtspflicht allerdings vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden, dann haftet der verantwortliche Jugendleiter, wenn der Verein es verlangt.

- was bedeutet "vorsätzlich"?
Vorsatz ist die bewusste Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, obwohl der Schaden voraussehbar war. Beispiele: Zulassen, dass jemand den Mast einer Hochspannungsleitung erklettert. Baden trotz Badeverbot bei ablaufendem Wasser oder Sturm Baden in einem Gewässer, in dem Baden verboten ist.
- was ist "grobfahrlässig"?
Grobfahrlässig ist die erhebliche Verletzung der normalerweise üblichen, erforderlichen Sorgfalt. Beispiele:
Duldung, dass ein Baum erklettert wird, der offensichtlich einige trockene Äste hat.

- Baden in unbekanntem Gewässern, obwohl Baden recht ausdrücklich verboten ist. Bergwandern in einem gefährlichen Gebiet ohne kundigen Führer.

Die Unterschrift der Eltern auf einem Anmeldeformular für eine Reise, eine Gruppenfahrt oder eine Jugenderholungsmaßnahme.

Mit der Unterschrift auf dem Eintrittsformular für den Verein haben die Eltern auch ihr Einverständnis dafür gegeben, dass die Kinder und Jugendlichen an allen "normalen" Veranstaltungen wie Training, Wettkämpfen, Gruppenabenden usw. teilnehmen können. Für ganz besondere Veranstaltungen, die aus dem üblichen Rahmen fallen, sollte das ausdrückliche Einverständnis der Eltern für die Maßnahme und die besonderen Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme eingeholt werden. Besondere Vorhaben in diesem Sinne können sein: Reiten, Bootsfahrten, Bergsteigen usw. Auch die Badeerlaubnis sollte ausdrücklich bestätigt werden. Wenn beabsichtigt ist, dass die Teilnehmer den Bereich der Einrichtung oder das Lager allein ohne Aufsichtsperson verlassen dürfen, (Einkaufen im Nachbarort) dann müssen die Eltern dazu ihre Zustimmung geben.

Das Anmeldeformular sollte auch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung enthalten. Das trifft vor allen Dingen zu für Maßnahmen die länger als eine Woche dauern und für Maßnahmen im Ausland.

Die Aufsichtspflicht kann auch stillschweigend (wenn der Teilnehmerbeitrag bezahlt wird, geben die Eltern zu erkennen, dass sie einer Reise zugestimmt haben) oder mündlich (bei einem Elternabend) übertragen werden; schriftlich ist aber auf jeden Fall besser!

Aufsichtspflicht bedeutet:

Die zu beaufsichtigen Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren, andere vor Schädigungen durch die zu beaufsichtigenden Minderjährigen zu schützen. Das betrifft Schaden jeglicher Art, körperlich, seelisch sowie an Sachen, Gegenständen und Kleidung. "Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen!"

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht ist die Beachtung folgender Punkte erforderlich: Belehrung und Warnung vor möglichen Gefahren. Dabei muss überprüft werden, ob die Belehrungen und Warnungen auch verstanden und begriffen wurden. Einschränkungen und Verbote sind einsichtig zu machen und auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen.

Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung von Warnung, Anweisungen und Verboten, verbunden mit dem Eingreifen bei Zuwiderhandlung
Ergreifen von Maßnahmen, wenn die Anweisungen nicht beachtet und die Warnungen nicht befolgt werden. Das kann durch eindringliche Verwarnungen geschehen unter nachdrücklichem Hinweis auf Folgen und Konsequenzen. Die äußerste Folgerung ist der Ausschluss von der Gruppe bzw. der Maßnahme. Die Aufsicht muss allerdings auch dabei gewährleistet bleiben.

Körperliche Züchtigung, Freiheits- oder Essenzentzug, Strafgeelder dürfen nicht angewandt werden.

Andere Strafen wie Kartoffelschälen oder Papieraufsuchen sind aus pädagogischen Gründen unsinnig, weil sie dem Bemühen entgegenwirken, die Notwendigkeit von Gemeinschaftsdiensten verständlich zu machen.

Spezialfall: Zelten

"Wildes" Zelten ist in der Bundesrepublik untersagt. Nur auf besonders dafür vorgesehenen Plätzen (Jugendzeltplätze, Campingplätze) oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Besitzers (Privat oder Behörde) dürfen Zelte aufgebaut werden. Dabei müssen die Bestimmungen der Bundesländer zum Waldschutz und zur Feuerverhütung strikt beachtet werden.

Leiter von Gruppen sollten sich bei den zuständigen Behörden des betreffenden Bundeslandes nach den einschlägigen Bestimmungen erkundigen. Ganz genaue und sehr ausführliche Informationen müssen besonders dann eingeholt werden, wenn beabsichtigt ist, im Ausland zu zelten.

Welches Recht gilt?

Bei Auslandsreisen grundsätzlich das Recht des Gastlandes. Werden aber Fälle im nach hinein im Heimatland verhandelt (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen) gelten die Bestimmungen der deutschen Gesetze Badeaufsicht.

Baden und Schwimmen sind bei entsprechender Witterung eine Hauptbeschäftigung bei Kindern und Jugendlichen. Auf die Aufsichtspflicht ist bereits hingewiesen worden. Trotz dieser allgemeinen Hinweise, die den gesamten Bereich der Aufsichtspflicht abdecken, gibt es einen speziellen Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums in Bezug auf das Baden und Schwimmen.

1. Bei Wassertiefen bis zu 1,30 m und mehr muss die Aufsichtsführende Person Freischwimmer sein und an einem Lehrgang "Erste Hilfe" teilgenommen haben.
2. Bei Wassertiefen von 1,30 m und mehr muss die Aufsichtsperson im Besitz eines Grundscheines der DLRG sein oder die Leistungsprüfung entsprechend den Anforderungen des Grundscheines abgelegt haben. Für eine Klasse oder eine Gruppe ist eine Aufsichtsperson erforderlich.
3. Halten sich Schüler oder Gruppenmitglieder im Wasser auf, entfällt auf 15 jugendliche eine Aufsichtsperson. Eine Einteilung in Gruppen entsprechend den Schwimmleistungen soll die Aufsicht erleichtern. Bestimmte Aufgaben der Aufsicht können einen jugendlichen mit guten Schwimmleistungen übertragen werden.
4. Die Aufsichtspersonen sollen sich nur dann im Wasser aufhalten, wenn dieses aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Grundsätzlich ist diese Aufsicht außerhalb des Wassers von einem Standort auszuüben, der eine einwandfreie Übersicht über die im

Wasser befindliche Gruppe ermöglicht. Die Aufsichtspersonen tragen, grundsätzlich Schwimmkleidung.

5. Vor dem Beginn des Badens oder Schwimmens ist die Zahl der Teilnehmer festzustellen. Nach der Beendigung hat sich die Aufsichtsperson von der Vollzähligkeit der Gruppe oder Klasse zu überzeugen.

Hieraus ist zu ersehen, dass der Gesetzgeber auf die Aufsichtspflicht beim Baden und Schwimmen besonderes Gewicht legt. Diesen strengen Maßstab sollte sich jeder Betreuer, nicht zuletzt zu seinem eigenen Vorteil, zu Eigen machen.

Sexualstrafrecht

Weitere gesetzliche Bestimmungen: Neben der Beachtung des Jugendschutzgesetzes gehören zur Aufsichtspflichterfüllung durch den Leiter oder Betreuer auch noch einige andere wichtige gesetzliche Bestimmungen, die es einzuhalten gilt.

Einige Auszüge aus dem Sexualstrafrecht sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig.

Es sollte allerdings vorab betont werden, dass es sich im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen immer um "sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit" handeln muss. Harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen sind nicht gemeint, sondern eindeutige Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr müssen zugrunde liegen, wenn die folgenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen:

Auszug aus dem Sexualstrafrecht

Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener § 174 StGB

Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen ist strafbar. Verboten ist: Sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung anvertraut ist, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder an sich vornehmen zu lassen.

Hier ist in besonderer Weise das Verhältnis Betreuer - Teilnehmer angesprochen!

Sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB

Wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.

Sexuelle Handlungen Minderjähriger § 180 StGB

Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist unter Strafe gestellt. Strafbar macht sich, wer sexuelle Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder von einem Dritten Vorschub leistet durch - Vermittlung - Gewährung (trotz Kenntnis weiter dulden) - Verschaffen von Gelegenheiten (Doppelzimmer, gemeinsam im Zelt)

Verführung § 182 StGB

Bestraft wird, wer ein Mädchen unter 16 Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen.

Pornographie § 184 StGB

Wer pornographische Schriften u.a. Personen unter 18 Jahren

- anbietet
- überlässt
- zugänglich macht

macht sich strafbar. Ebenso ist das Zeigen oder Herumreichen von pornographischen Bildern sowie das Vorführen von Filmen unter Strafe gestellt.

Häufig sind die Grenzen zwischen "freizügiger" Darstellung in Wort und Bild und Pornographie schwer feststellbar.

Man kann davon ausgehen, dass sehr eindeutige Darstellungen von sexuellen Handlungen, die weder informativ sind, (medizinische Werke, Aufklärungsbücher- oder Schriften), literarischen oder künstlerischen Wert haben, Pornographie sein können.

In allen, Fällen, bei denen der Leiter oder Betreuer tätig werden muss aufgrund der geschilderten gesetzlichen Vorgaben, ist größte Behutsamkeit vonnöten. Bei Gesprächen mit den betroffenen Teilnehmern spielt deren geistige Reife eine bedeutende Rolle. Aufklärende Gespräche sollten nur insoweit geführt werden, wie sie zur Klärung der aktuellen Situation notwendig sind und von den Betreffenden geistig und moralisch verarbeitet werden können.

Selbstverständlich muss eine entsprechende Reife und Lebenserfahrung bei den Betreuern vorausgesetzt werden.

Briefgeheimnis

Der Leiter oder Betreuer darf die an die Teilnehmer (oder andere Personen) gerichteten oder von diesen geschriebenen Briefe und Karten nicht lesen. In ganz besonderen Fällen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Regelung gemacht werden.

Notwehrrecht

Der Leiter oder Betreuer ist berechtigt und verpflichtet zur Abwehr von Angriffen auf sich oder auf Teilnehmer Gewalt anzuwenden. Das schließt auch das Recht ein, dass er Teilnehmer unter Einsatz von körperlicher Gewalt daran hindern darf, sich unmittelbar in lebensbedrohende Situationen zu begeben.

Beispiel: Er kann einen Teilnehmer heftig von einem Bahndamm zurückreißen selbst auf die Gefahr hin, dass der Teilnehmer dabei verletzt wird, wenn dieser im Begriff ist, die Gleise vor einem herannahenden Zug zu überqueren.

Die Haftung

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann strafrechtliche und privatrechtliche Folgen für den verantwortlichen Betreuer oder Veranstalter haben.

Ein strafrechtliches Verfahren kann zur Bestrafung durch Haft- oder Geldstrafen führen. Eine solche Bestrafung hat dann möglicherweise auch berufliche bzw. dienstliche Konsequenzen.

In einem privatrechtlichen Verfahren geht es um Schmerzensgeld und Ersatz des entstandenen Schadens. Bei Schäden an Materialien von hohem Wert sowie bei körperlichen Schäden, die zu einer dauernden Beeinträchtigung und hohen Arzt- bzw. Krankenhauskosten führen, kann der Schadenersatz sehr erhebliche Summen ausmachen.

Die Betreuer, Übungsleiter, Jugendleiter und Trainer des Landessportbundes sind gegen solche Haftungsansprüche versichert.

Gegen eine strafrechtliche Verfolgung ist keine Versicherung möglich.

Aber:

Nach 832 I, 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, (BGB) tritt eine Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

Beispiel:

Bei einem Orientierungslauf in Gruppen unter fachkundiger Leitung nach entsprechender Einweisung und unter Beachtung aller Grundsätze tritt ein Teilnehmer beim Lauf in ein nicht ohne weiteres sichtbares Fuchsbauloch und bricht sich das Bein. Bei diesem Beispiel und bei ähnlichen Fällen kann der Betreuer nicht beklagt werden.